



Uettingen

# Gemeinde Uettingen

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 01.12.2015  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:30 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 604/12, Tellweg 22, Uettingen
- 2 Abbruchanzeige: Abbruch eines Wohnhauses mit Nebengebäude und Scheune auf Fl.Nr. 290, Schäfersgasse 6, Uettingen
- 3 Bauleitplanung Markt Helmstadt; Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentl. Belange
- 4 Sitzungskalender für Sitzungen des Gemeinderates
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
  - 5.1 Verwaltungsstreitsache Straßenausbaubeiträge "Raiffeisenstraße"; Bekanntgabe der Urteilsbegründung
  - 5.2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach; Stellungnahme des Landratsamts Würzburg
  - 5.3 Verschiedene Bekanntgaben

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Endres, Heribert

## Gemeinderäte

Brandmann, Sandra

Endres, Frank

Hoffmann, Thomas

Meckelein, Jochen

Meckelein, Sandra

Rippel, Wilhelm ab 19.40 Uhr anwesend

Schätzlein, Ulrich

Schmitt-Bauer, Bettina

Stollberger, Klaus

Weimer, Frank

Wind, Markus

## Schriftführer

Büttner, Ralf

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

### Gemeinderäte

Wiegrebe, Bettina anderer Termin

### Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.10.2015 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

<b>TOP 1      Bauantrag: Neubau Einfamilienhaus auf Fl.Nr. 604/12, Tellweg 22, Uettingen</b>
--

### **Sachverhalt:**

Mit Unterlagen vom 10.11.2015, eingegangen am 18.11.2015, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Geplant ist im einzelnen der Bau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 604/12, Tellweg 22, im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchberg“ (Stand 2. Änderung) von Uettingen.

Das Vorhaben wurde nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahren, sondern als Antrag auf Baugenehmigung eingereicht, da das Vorhaben nicht vollständig mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt.

Im Bezug auf die Dachgestaltung sieht der Bebauungsplan eine Dachneigung von max. 38° vor, Gauben sind als unzulässige Anlagen aufgeführt, sofern die Dachneigung nicht mindestens 40° beträgt. Da der Bauwerber auf beiden Seiten des Satteldaches Gauben vorgesehen hat, wurde eine Dachneigung von 40° gewählt; sodass hierfür eine entsprechende Befreiung erforderlich ist.

Die Antragsunterlagen sind vollständig, die Nachbarunterschriften liegen mit einer Ausnahme vor. Gegen die o.g. Befreiung als Voraussetzung für die Errichtung der Gauben bestehen aus gemeindlicher Sicht keine Bedenken.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag einschließlich der erforderlichen Befreiung bezüglich der Dachneigung in Verbindung mit dem Aufbau von Gauben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 2</b>	<b>Abbruchanzeige: Abbruch eines Wohnhauses mit Nebengebäude und Scheune auf Fl.Nr. 290, Schäfersgasse 6, Uettingen</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Für das o.g. Anwesen wurde mit Datum vom 19.11.2015 die in Anlage beigefügte Abbruchanzeige eingereicht.

Gebäudeabbrüche sind gem. Art. 57 Abs. 5 BayBO grundsätzlich verfahrensfrei; sofern jedoch die abzubrechenden Gebäude Wand an Wand mit Gebäuden benachbarter Grundstücke errichtet sind, ist eine Abbruchanzeige vorzulegen, in der eine statische Aussage zur Standsicherheit zu treffen ist.

Da hier eine direkte Verbindung mit benachbarten Gebäuden besteht, wurde die Abbruchanzeige eingereicht; eine statische Problematik ist demnach nicht gegeben.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 3</b>	<b>Bauleitplanung Markt Helmstadt; Bebauungsplan "Verwallung südlich der A 3" mit 4. Änderung des Flächennutzungsplans; hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentl. Belange</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2015 behandelt. Dort wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange beschlossen, keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen.

Der Markt Helmstadt hat nun in seiner Sitzung vom 09.11.2015 alle Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt bzw. abgewogen. Das mit der Erstellung der Verfahrensunterlagen beauftragte Büro Weimann, Dettelbach, hat nun die vom Marktgemeinderat beschlossenen Änderungen in die Verfahrensunterlagen eingearbeitet und diese Planung in der Fassung vom 09.11.2015 den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 19.11.2015 übersandt und nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Da sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nur geringfügige Änderungen ergeben haben und diese Änderungen Belange der Gemeinde Uettingen nicht berühren, ist keine Änderung der gemeindlichen Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung veranlasst.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, im o.g. Bauleitplanverfahren des Marktes Helmstadt weiterhin keine Bedenken bzw. Einwendungen vorzutragen

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

## **TOP 4      Sitzungskalender für Sitzungen des Gemeinderates**

### **Sachverhalt:**

Mit Mail vom 02.11.2015 beantragt Frau Gemeinderätin Bettina Wiegrebe die Beratung über die Einführung eines Sitzungskalenders für die Sitzungen des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wird hierzu um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt einen Sitzungskalender ab dem Jahr 2016 einzuführen. Die Sitzungstermine werden vorläufig für das erste Halbjahr wie folgt festgelegt:

Dienstag,	12.01.2016
Mittwoch,	03.02.2016
Mittwoch,	24.02.2016
Klausurtagung,	05./06.03.2016
Mittwoch,	16.03.2016
Mittwoch,	06.04.2016
Mittwoch,	27.04.2016
Mittwoch,	18.05.2016
Mittwoch,	08.06.2016
Mittwoch,	29.06.2016

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>11</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

## **TOP 5      Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen**

### **TOP 5.1      Verwaltungsstreitsache Straßenausbaubeiträge "Raiffeisenstraße"; Bekanntgabe der Urteilsbegründung**

#### **Sachverhalt:**

Am 17.09.2015 fand die mündliche Verhandlung zu o. g. Streitsache statt. Am 16.11.2015 wurde uns nunmehr das Urteil zu o. g. Streitsache vorgelegt, welches in wesentlichen Zügen hiermit bekanntgegeben wird.

Der Antrag der Klage lautete, den Bescheid (Vorauszahlungen auf den Straßenausbaubeitrag) vom 08.10.2013 aufzuheben. Begründet wurde die Klage im Wesentlichen wie folgt:

- Da die Ausbaubeitragssatzung keine Vorauszahlungen vorsehe, fehle für die Vorauszahlungsbescheide die Rechtsgrundlage.
- Im Oktober sei noch nicht mit den Straßenbauarbeiten begonnen worden.
- Der östlich an die Raiffeisenstraße angrenzende nördliche Teil des Kirchplatzes sei kein Bestandteil der Anlage „Raiffeisenstraße“. Die Unterteilung des Kirchplatzes in einen nördlichen (einzubeziehenden) und einen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden (nicht einzubeziehenden) Teil sei sachfremd.

- Die Seitenstraßen „Am Wehr“ und „Am Leutersgarten“ seien als unselbstständige Anhängsel der Raiffeisenstraße in das Abrechnungsgebiet einzubeziehen.
- Die Fl.Nrn. 97 und 99 seien in das Abrechnungsgebiet einzubeziehen, sofern der Kirchplatz, entgegen der klägerischen Auffassung, als Bestandteil der Anlage zu betrachten sei.
- Der Aufwand hätte nach den Grundstücksflächen ohne Berücksichtigung eines Nutzungsfaktors verteilt werden müssen.
- Bei der Raiffeisenstraße handele es sich um keine Anlieger-, sondern eine Haupterschließungsanlage.

Die Klage ist nur insoweit begründet, als eine Vorauszahlung auf den Straßenausbaubeitrag von mehr als 1.992,45 € erhoben wird. (Erhoben wurden mit dem angefochtenen Bescheid 2.421,35 €). Maßgeblicher Zeitpunkt für diese gerichtliche Beurteilung war der Erlass des Widerspruchsbescheides vom 22.04.2014.

Der Unterschied der zu entrichtenden Vorauszahlung i. H. v. 428,90 € ist im Wesentlichen auf Flächenveränderungen (Zuwächse) zurückzuführen. So hat das Verwaltungsgericht, entgegen der klägerischen Auffassung, den nördlichen Teil des Kirchplatzes als Bestandteil der Anlage eingestuft. Dies hat zur Folge, dass die Fl.Nrn. 97 und 99 einzubeziehen waren. Des Weiteren wurde die gesamte Fläche eines geteilten Grundstückes in die zu veranlagenden Grundstücksflächen einbezogen.

Auch Änderungen der Anteile des Wohnungsteileigentums am klägerischen Grundstück selbst, welche erst nach der Erhebung der Vorauszahlungen im Grundbuch wirksam wurden, haben zu einer Beitragsminderung geführt.

Bei allen weiteren oben angeführten Klagepunkten folgte das Gericht den Einschätzungen der Gemeinde. Insbesondere beim wesentlichsten Punkt, der Einschätzung der Anlage als Anliegerstraße und nicht, wie von der Klägerseite vorgebracht, die Raiffeisenstraße sei eine Haupterschließungsstraße. Das gilt auch für das nicht Einbeziehen der Seitenstraßen „Am Wehr“ und „Am Leutersgarten“, da diese, wie von der Gemeinde richtig eingeschätzt, selbstständige Anlagen sind.

Dass die „Wagnersgasse“ vom Verwaltungsgericht auf Grund eines leichten Knickes in der Mitte als selbstständige Anlage eingeschätzt wurde, konnte im Vorfeld, auch nicht vom Landratsamt Würzburg, so nicht eingeschätzt werden. Für die Beitragserhebung hat dies aber nur die Auswirkung, dass die „Wagnersgasse“ als selbstständige Anlage in einer eigenen Beitragsmaßnahme abgerechnet wird.

### **Fazit:**

Die Gemeinde hat bei der Berechnung für die Erhebung der Vorauszahlungen auf den Straßenausbaubeitrag weitestgehend richtig gehandelt. Dies zeigt auch der Tenor des Urteils, in dem die Kosten des Verfahrens in voller Höhe die Klägerseite zu tragen hat. Wären wesentliche Punkte der Beitragserhebung verworfen worden, so wäre die Gemeinde auch an den Kosten beteiligt worden.

Die Berechnung für die endgültige Beitragserhebung wird, sofern gegen das Urteil keine Rechtsmittel eingelegt werden, auf der Basis dieser Urteilsbegründung durchgeführt werden.

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 5.2 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Aalbach; Stellungnahme des Landratsamts Würzburg</b>
---

**Sachverhalt:**

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Neuausweisung eines Überschwemmungsgebiets entlang des Aalbachs wurde die Gemeinde Uettingen als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Im diesbezüglichen Gemeinderatsbeschluss vom 21.07.2015 (TOP 3 öffentlich) wurden Bedenken im Hinblick auf die Anforderungen an Heizölverbraucheranlagen und auf die diesbezügliche Umrüstungszeit vorgetragen. Hierauf hat das Landratsamt Würzburg – Untere Wasserrechtsbehörde – als verfahrensführende Stelle mit Mail vom 03.11.2015 wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Sitzungsprotokoll über die Sitzung der Gemeinde Uettingen am 21.07.2015 wird aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht zu oben genannter Thematik wie folgt Stellung genommen:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind insbesondere die §§ 62 und 78 WHG sowie die VAWS (insbesondere die §§ 9 und 19), einschließlich Anhänge, hier besonders Anhang 1 und 2 zu beachten und einzuhalten. In einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet gilt ergänzend die hierzu erlassene Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes. Der Entwurf hierzu liegt Ihnen bereits vor und ist als Anlage nochmals beigefügt.

**Nach § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt kraft Gesetz: „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt gemäß Absatz 1, 2.: „die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs“..... usw., in den anderen Absätzen wird die Thematik weiter präzisiert, das WHG ist als Anlage beigefügt.**

Die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung – **VAWS**“ **gilt von Rechtswegen** (= amtlich eingeführte Verordnung!). Die Verordnung kann im Internetangebot des Landesamt für Umwelt: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de) , Suchbegriff: „VAWS“ nachgelesen bzw. heruntergeladen werden.

Im § 19 VAWS sind die gesetzlichen Vorgaben festgesetzt bezüglich der Überprüfung von Anlagen bzw. dadurch auch deren Nachrüstung.

§ 19 VAWS - Überprüfung von Anlagen, auszugsweise:

(1) Die Betreiber haben nach Maßgabe Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen

1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
2. oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe C und D,
3. oberirdische Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D,
4. **oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe B, C und D** und oberirdische Anlagen in Schutzgebieten zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen der Stufe C und D,

Darüber hinaus sind nach Maßgabe vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B (das sind Anlagen größer 1.000 Liter), die in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 26 erster und zweiter Spiegelstrich liegen, durch Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen. Anlagen im Sinn von Satz 2, die bereits in Betrieb genommen worden sind, sind innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Prüfpflicht einmalig durch Sachverständige nach § 18 überprüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Tag des Abschlusses der Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. der Prüfung nach einer wesentlichen Änderung.

Da bestehende Anlagen (z.B. Heizöllageranlagen) **spätestens nach 2 Jahren** erstmalig überprüfen zu lassen sind, müssen diese bis dahin dann auch den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen, d.h. diese Anlagen sind bis dahin spätestens nachzurüsten.

In der VAWS, § 9 „Anlagen in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten“ werden die Anforderungen detailliert genannt:

Anlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn

1. sie so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. Anlagen und Anlagenteile so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und
3. Anlagen und Anlagenteile so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist.

**Wichtig:** Die vorgenannten technischen (materiellen) Vorgaben gelten für alle Anlagen, auch kleiner als 1.000 Liter.

Sachverständige nach WHG/VAWS sind z. B. der TÜV, die DEKRA, die TPO usw., siehe beiliegende Liste des LfU. Es wird empfohlen sich bei einem Prüfauftrag an die örtlichen Vertretungen der Sachverständigenorganisationen zu wenden.

Beigefügt ist auch eine Liste des LfU über Behälter, die in Überschwemmungsgebieten zugelassen sind, sowie ein Merkblatt: „sichere Heizöllagerung im Überschwemmungsgebiet“ siehe Anlage.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung des Landratsamtes Würzburg vom 03.11.2015 zur Kenntnis.

## TOP 5.3 Verschiedene Bekanntgaben

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über die folgenden Projekte, Ergebnisse und Verfahren:

- Voraussichtliche Beteiligungsbeträge der Gemeinde an der Einkommensteuer, am Einkommensteuerersatz an der Umsatzsteuer und am Umsatzsteuerhärteausgleich für das Kalenderjahr 2016
- Endgültige Umlagegrundlagen (Umlagekraft) für das Jahr 2016
- Aufforderung des Landratsamtes Würzburg zur Rücknahme eines Bauantrages „Werbetafel Raiffeisenstraße“
- Vorliegen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung „Heizungsanlage Aalbachtalhalle“
- Einladung des TSV Uettingen zum Kegeltturnier der Ortsvereine am 19./20.12.2015
- Helferkreis Deutschunterricht für Asylbewerber (Montag, Mittwoch, Donnerstag jeweils 15.00 Uhr im Martin-Luther-Haus)
- Sachstand des Ordnungsamtes der VGem zur Obdachlosenunterbringung

Der Gemeinderat nimmt die Informationen des Vorsitzenden zur Kenntnis.

Heribert Endres  
Vorsitzender

Ralf Büttner  
Schriftführer